

Vertrag
zwischen der Gemeinde Irsch,
vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Lorenz
und
der Stadt Trier,
vertreten durch Oberbürgermeister Josef Harnisch,

wird auf Grund des § 125 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.1.1969 - GVBl. S. 5 - des Beschlusses der Gemeindevertretung Irsch vom 2.3.1969 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Trier vom 22.5.1969 folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§1
Eingliederung, Name des Stadtteils

- (1) Nach den §§ 2 und 138 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969 wird die Gemeinde Irsch mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und das Gebiet der Gemeinde in das Gebiet der Stadt Trier, eingegliedert.
- (2) Die Stadt Trier wird als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde nach besten Kräften bemüht sein, nach der Eingliederung den besonderen Interessen der Einwohner und Bürger der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Stadt gerecht zu werden.
- (3) Nach der Eingliederung führt der Stadtteil den Namen Trier-Irsch.

§ 2
Ortsbezirk - Ortsbeirat - Außenstelle

- (1) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird nach den Vorschriften der §§ 37 und 38 der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Trier ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat gebildet. Der Ortsbeirat wählt jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Soweit und solange dies erforderlich ist, wird für den Ortsbezirk eine Außenstelle der Stadtverwaltung Trier eingerichtet.

§ 3
Befreiung vom Schlachthofszwang

Metzgereibetriebe werden vom Schlachthofszwang freigestellt, wenn sie vor dem 1.3.1969 ihren Betrieb in der Gemeinde führten und dieser allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Anforderungen entspricht. Die Freistellung erfolgt bis zum 31.3.1980. Hausschlachtungen unterliegen nicht dem Schlachthofszwang.

§ 4 Straßenreinigung - Müllabfuhr - Kanalreinigung

- (1) Die Straßenreinigung und der Winterstreudienst (Streupflicht) werden in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang durchgeführt, soweit und solange dies rechtlich zulässig ist oder vom Ortsbeirat nicht eine andere Regelung gewünscht und vom Stadtrat festgelegt wird.
- (2) Die Müllabfuhr und Kanalreinigung wird bis auf weiteres in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise durchgeführt.

§ 5 Friedhofsangelegenheiten

- (1) Die Stadt Trier wird baldmöglichst einen neuen städtischen Friedhof nach den jetzigen Planungen der Gemeinde Irsch anlegen, sofern keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen.
- (2) Hinsichtlich der Höhe der Friedhofsgebühren darf die Stadt Trier im Rahmen des Kostendeckungsprinzips nur die für diesen Friedhof aufgewandten Kosten berücksichtigen.

§ 6 Ortskanalisation - Gemeindestraßen - Wirtschaftswege - Kreisstraßen

- (1) Die Stadt Trier wird den begonnenen Ausbau der Ortskanalisation zügig fortsetzen und zum Abschluß bringen.
- (2) Nach Fertigstellung der Kanalisation wird die Stadt Trier die innerhalb der geschlossenen Ortslage vorhandenen Gemeindestraßen und –wege einschließlich der Bürgersteige, auch wenn solche bisher nicht vorhanden waren, wieder instandsetzen oder ausbauen. Voraussetzung für den Ausbau der Bürgersteige ist, daß ein eventuell notwendig werdender Grunderwerb getätigt ist.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege erfolgt nach den auftretenden Bedürfnissen.
- (4) Für den Ausbau von vorhandenen Kreisstraßen wird die Stadt Trier keine Ausbaubeiträge erheben. Für den Ausbau der Bürgersteige werden jedoch Ausbaubeiträge nach der am 10.7.1968 geltenden Ausbaubeitragssatzung erhoben.
- (5) Die Stadt Trier verpflichtet sich, von dem gegenwärtigen Neubaugebiet "Irscher Mühle" (Baugebiet der gbt) einen Fußweg zum Stadtteil Trier-Irsch herzustellen. Der Verlauf der Fußwegverbindung wird mit dem Ortsbeirat erörtert.
- (6) Die Verbindungsstraße von Irsch nach Kernscheid (K 50) wird in einfacher Form ausgebaut.

§ 7 Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Trier wird unter der Voraussetzung, daß den Stadtwerken durch Verbandsbeschluß die Geschäftsführung des Zweckverbandes „Wasserwerk Vorderer Hochwald“ übertragen wird, zunächst Mitglied dieses Zweckverbandes bleiben. Auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Zweckverband erklärt sich die Stadt bereit, die Wasserversorgung aus dem derzeitigen Wasserwerk aufrechtzuerhalten, solange das Wasserwerk wirtschaftlich arbeitet und hygienisch einwandfreies Wasser in ausreichender Menge für die Stadtteile Tarforst, Filsch, Irsch und Kernscheid liefert.
- (2) Nach einem eventuellen Ausscheiden der Stadt aus dem Zweckverband wird die Stadt auch über das Jahr 1972 hinaus einen Wassergeldpreis auf der bisherigen Grundlage der Kostendeckung dieses Wasserwerks fortsetzen.

§ 8 Einrichtung eines Linienverkehrs

Die Stadt Trier wird den Stadtteil Trier-Irsch an das städtische Verkehrsnetz anschließen und bemüht sein, die derzeitige Verkehrsanbindung zu verbessern. Sie verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, um die gegenwärtige Verkehrsbedienung durch andere Verkehrsträger auszuschließen oder deren Tarife zu erhöhen, es sei denn, die Verkehrsbedienung erfolgt im Rahmen eines Verbundverkehrs mit den anderen Verkehrsträgern.

§ 9 Bau einer Hauptschule und eines Kindergartens

- (1) Die Stadt Trier verpflichtet sich, eine Hauptschule zu errichten, falls die Bezirksregierung eine entsprechende Organisationsverfügung erläßt und die hierfür notwendigen Grundstücke zum ortsüblichen Verkehrswert erworben werden können.
- (2) Die Stadt Trier wird ferner die Errichtung eines Kindergartens auch für benachbarte Stadtteile in dem Umfang fördern, wie dies im Rahmen der jeweils geltenden Landesrichtlinien bei den im Stadtgebiet von Trier vorhandenen Kindergärten der Fall ist. Voraussetzung ist jedoch, daß ein Träger die Errichtung des Kindergartens betreibt.

§ 10 Ausbau der Sportanlage und Sportplatz Filscher Wald

- (1) Der Sportplatz Filscher Wald wird solange in seinem jetzigen Zustand aufrechterhalten, bis der Platz einer anderen Verwendung zugeführt werden kann.
- (2) Der Ausbau des neuen Sportplatzes (Kiesgrube) einschließlich eines Umkleideraumes in einfacher Form wird fortgesetzt. Dabei sollen nach Möglichkeit die bisherigen Vorstellungen der Gemeinde Irsch berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, daß die erforderlichen Grundstücke zu üblichen Preisen erworben werden können. Sofern es nicht zum Bau einer Turnhalle kommt, wird die Stadt zu gegebener Zeit ein

Umkleidehaus für die Benutzung des Sportplatzes errichten.

§ 11 Bebauungsplan Irsch, Kirchstraße

Der gegenwärtige Bebauungsplanentwurf für die Gemeinde Irsch wird sofern und soweit er gesamtplanerischen Belangen der Stadt Trier entspricht, von der Stadt Trier weiterverfolgt.

§12 Förderung der Ortsvereine - Feuerwehr

- (1) Die Stadt Trier sichert die Förderung der vorhandenen Ortsvereine in dem bisherigen Umfang zu.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt bis auf weiteres erhalten.

§13 Förderung der Tierzucht

Die Förderung der Tierzucht sowie die Bullenhaltung wird wie bisher aufrechterhalten. Die Stadt Trier verpflichtet sich, für diesen Zweck Beihilfen in angemessener Höhe zum Kauf von züchterisch wertvollen Vatertieren zu gewähren.

§ 14 Ortsrecht

Für das in der Gemeinde geltende Ortsrecht gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, der § 122 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.1.1969. Ab dem Rechnungsjahr 1970 werden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B den Hebesätzen der Stadt Trier angeglichen.

§15 Änderung dieses Vertrages

- (1) Auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Ortsbeirates kann die Stadt Trier den Vertragsinhalt ändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.
- (2) Im übrigen kann die Bezirksregierung ohne die Zustimmung des Stadtrates und des Ortsbeirates auf Antrag eines der beiden Gremien den Vertragsinhalt ändern, wenn schwerwiegende Interessen eines Vertragsteiltes die Änderung rechtfertigen.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 08.06.1969 in Kraft. Er bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Irsch und des Stadtrates der Stadt Trier sowie der Bestätigung durch die Bezirksregierung in Trier.
- (2) Sofern auf Grund von bestehenden oder künftigen überörtlichen Rechtsvorschriften eine andere als die vereinbarte Regelung zu beachten ist, ist der Vertrag im Sinne der Rechtsvorschriften anzuwenden.

Trier, den 27. Mai 1969

Stadt Trier

Gemeinde Irsch

Josef Harnisch
Oberbürgermeister

Wilhelm Lorenz
Bürgermeister